

# **BUCHHOLZER FUSSBALL CLUB e. V.**

## **Satzung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Präambel**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen **Buchholzer Fußball Club e.V.**
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der VR-Nr. 1483 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz und wurde am 11.03.1998 errichtet.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen - insbesondere auf dem Gebiet des Fußballs, des Futsals und der Körperertüchtigung von Kleinkindern.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes des Landes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand oder bei Ausschließung eines Mitgliedes auf dessen Einspruch hin die Mitgliederversammlung entschieden hat.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- 2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **§ 6 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident**

- 1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Neben den Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Mitglieder des Vereins zum Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt werden, die sich als verantwortliche ehemalige Vorstandsmitglieder im Sinne von § 15 Abs. 2 in einem herausragenden Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- 3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können nicht mehr in den Vorstand gemäß § 15 Abs. 2 und Abs 3 a) gewählt werden.
- 4) Der Ehrenpräsident gehört für vier Jahre dem erweiterten Vorstand des Vereins im Sinne von § 15 Abs. 3 a) der Satzung an. Er kann in dieser Zeit nicht gleichzeitig 1. Vorsitzender und Ehrenmitglied sein. Er ist berechtigt, innerhalb der vier Jahre an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragsleistung befreit.
- 6) Die Ehrungen gelten auf Lebenszeit. Sie können nur aus den in § 8 genannten Gründen nach dem dort genannten Verfahren entzogen werden.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende des laufenden Jahres, wobei in den ersten sechs Monaten der Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Ende des Monats möglich ist;
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

- 2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben, die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 8 Ausschließungsgründe**

- 1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 1 b)) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) wenn die im § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
  - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt;
  - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- 2) Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied wenigstens zwei Wochen vor der Beschlussfassung die Absicht mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Es kann einen Monat nach Zugang gegen den Beschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den in der nächsten regulären oder einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Der Einspruch sollte begründet werden. Die Einspruchsentscheidung wird schriftlich zugestellt. Bei negativem Entscheid wird der Ausschluss mit dessen Zugang wirksam.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über achtzehn Jahren berechtigt;

- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
  - d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurzeit beim Gerling-Konzern abgeschlossenen Unfallversicherung.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird durch den gesetzlichen Vertreter entsprechend § 12 ausgeübt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- c) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen;
- d) die Aufnahmegebühr, Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und Abgaben zu entrichten sowie die Arbeitsleistungen für die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

## Organe des Vereins

### **§ 11 Organe**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand nach § 15 Abs. 2 (geschäftsführender Vorstand);
  - c) die Fachausschüsse;
  
- 2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## Mitgliederversammlung

### **§ 12 Zusammenreffen und Vorsitz**

- 1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über achtzehn Jahren haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter achtzehn Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten; das Stimmrecht der Mitglieder unter sechzehn Jahren wird durch den oder die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, können ihr Stimmrecht eigenständig ausüben, oder durch den oder die gesetzlichen Vertreter ausüben lassen. Bei Anwesenheit beider Vertreter ist das Stimmrecht einheitlich auszuüben, ansonsten ist die Stimmabgabe unwirksam.
  
- 2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich bis zum 30. April des Jahres zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden oder, bei deren Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.
  
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gemäß § 15 Abs. 2 schriftlich einzureichen.
  
- 4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand gemäß § 15 Abs. 2 nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder zwanzig Prozent der Stimmenberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertreter es beantragen.

- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder, sollte auch dieser verhindert sein, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 15 Abs. 2. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.
- 6) Stimmberechtigt ist, wer mindestens vier Wochen Mitglied des Vereins ist. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, welches mindestens vier Wochen Mitglied ist.

### **§ 13 Aufgaben**

- 1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- 2) Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) Wahl von mindestens zwei, maximal drei Kassenprüfern,
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - d) Festsetzung der von den Mitgliedern zu erhebenden Aufnahmegebühr, Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und Abgaben sowie der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und der Höhe der Arbeitsdienstgebühr;
  - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
  - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

### **§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Aufnahmegebühr, Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und Abgaben für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Festsetzung der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und der Höhe der Arbeitsdienstgebühr bei Nichtleistung;
- f) Wahlen,
- g) besondere Anträge.

## § 15 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Vorsitzenden für Finanzen,
- dem Vorsitzenden für das Gebäude, Grundstücks- und bewegliches Vereinsvermögen
- dem Schriftführer
- dem Vorsitzenden des Sportbetriebs.

Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3)
  - a) Bis zu acht weitere Personen bilden den erweiterten Vorstand. Dies sind, soweit eine Wahl auf der Mitgliederversammlung erfolgt:

- der Jugendwart,
- die Frauenwartin,
- der Herrenwart,
- der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit sowie
- bis zu vier Beisitzer.

Für die vier zuerst genannten kann jeweils ein Vertreter gewählt werden.

- b) Hinzu kommt, soweit ernannt, ein oder auch mehrere Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten (§ 6).



- 4) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Ehrenmitglieder und die Ehrenpräsidenten, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Wahl des Vorstandes im Amt.  
Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus oder ist dauernd verhindert, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Für Vorstandsmitglieder, die im ersten Jahr ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für ein Jahr.
- 6.) Der Vorstand soll regelmäßig und nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen eines der Vorstandsmitglieder zusammentreten. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, deren Vertreter jedoch nur, wenn der jeweilige Vertretene an der Sitzung nicht teilnimmt.
- 7.) Die Formalien und Frist der Einberufung, das Beschlussverfahren und die Protokollführung sind in § 18 der Satzung geregelt.
- 8.) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Disziplinarmaßnahmen**

- 1) Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
- 2) Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ihm wenigstens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen, dass und aus welchen Gründen über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen ihn beraten werden wird.
- 3) Der Vorstand darf folgende Maßnahmen aussprechen:
  - a) Verwarnung;
  - b) Verweis;
  - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
  - d) Aberkennung der Fähigkeit, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ein Vereinsamt zu bekleiden
- 4) Der Beschluss des Vorstandes mit Gründen ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- 1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gewissenhaft und unparteiisch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins zu überprüfen. Sie haben insbesondere nachzuprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.
- 2) Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung und deren Ergebnis Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen. Sollten sie an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sein, haben sie einen schriftlichen Bericht zu erstellen, den der Versammlungsleiter zu verlesen hat.
- 3) Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit Mitgliedern des Vorstandes verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.

## **§ 18 Verfahren der Beschlussfassungen aller Organe**

- 1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. durch E-Mail) erfolgt ist. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.
- 3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt ist.
- 4) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.
- 5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 19 Satzungsänderungen und Aufhebung des Vereins**

- 1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens fünfundsiebzig Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- 2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als ¾ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 20 Vermögen des Vereins und Anfallberechtigung**

- 1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- 2) Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Buchholz i.d.N. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
  
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt am 06. August 1998 zur VR-Nr. 1483 eingetragen und zuletzt am 08. September 2021 geändert.**